

## Kriterien für ECDL Prüfungen bei behinderten Kindern

Immer mehr Kinder mit Behinderungen wollen den ECDL erwerben. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig standardisierte Kriterien aufzustellen, die nach entsprechendem Beschluss des Vorstands des Vereins „ECDL an Schulen“ für den ECDL Core gültig sind.

1. Nachfolgende Kriterien sind zutreffend für **Kinder mit Sonderpädagogischen Förderbedarf**, unabhängig für welche Behinderungsart, er ausgestellt ist. Im **APS Bereich** ist dies mit einem **juristischen Bescheid** festgelegt, der auch an der Schule aufliegen muss. In anderen **Schultypen**, in der **Erwachsenenbildung** (z.B. Lebenshilfe, AHS, BHMS, HTL, Diakonie etc.) ist es die Aufgabe des **zertifizierten Prüfers/der zertifizierten Prüferin** dies festzustellen, wenn es verlangt wird. Dazu ist es notwendig, sich vorher mit dem Testcenter in Verbindung zu setzen und eine **Vorortabklärung** durchzuführen<sup>1</sup>.
2. Kann **keine Einigung** erzielt werden ist es dem jeweiligen **Sachverständigen für Behindertenfragen im Verein ECDL zur endgültigen Entscheidung** vorzulegen.
3. Eine Prüfung eines behinderten Kindes ist **rechtzeitig anzuzeigen** (mindestens 4 Wochen im Voraus) um ein geeignetes Setting herstellen zu können. Der **Prüfer/die Prüferin** hat das Recht über die **genaue Vorgangsweise** zu entscheiden. (Einsatz von behinderungserforderlichen Hilfsmitteln, Zeitzugaben, e-Prüfung)
4. Seit **8. März 2008** dürfen nur mehr **zertifizierte Prüfer/innen** solche Prüfungen abnehmen.
5. Pro Jahr findet einmal eine **Schulung für Behindertenprüfer/innen** bzw. Interessierte statt. Um prüfen zu können, ist die **allgemeine Prüferberechtigung** erforderlich und die **Teilnahme an diesen eintägigen Workshops**.
6. **Kontrolle und Evaluation** ist von der **Qualitätssicherung** gemeinsam mit dem jeweiligen zuständigen Vorstandsmitglied (Erich Pammer) vorzunehmen.
7. Die **Regelungen** gelten jeweils **für ein Jahr** und können nur vom Vorstand des Vereins ECDL an Schulen abgeändert oder angepasst werden.

---

<sup>1</sup> SchUG § 18 Abs. 6 Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

## Hinweise für die Behinderungsarten

- **Geistige Behinderung**  
Die Häufigkeit den ECDL zu machen wird nicht sehr groß sein. Es gibt allerdings spezielle Sonderbegabungen (auch in der EDV), die es meist nicht allzu schwierig machen den ECDL erwerben können. Es laufen einige Spezialprojekte z.B. für die Diakonie im RISC Zentrum Hagenberg.
- **Hörschädigung (Gehörlosigkeit + Schwerhörigkeit)**  
Probleme ergeben sich meist bei den Begriffen, da die Sprachentwicklung durch die Gehörlosigkeit nicht adäquat verläuft. Da keine akustischen Anforderungen relevant sind, ist ein ECDL durchaus machbar.
- **Körperbehinderung**  
Meist sind umfangreiche Hilfsmittel erforderlich. Es stellt sich die Frage, ob dies in den Testcentern zur Verfügung stehen. Allenfalls ist auf mögliche Angebote in der Umgebung auszuweichen. Bei gewissen Behinderungsarten z.B. Spastizität ist eine Zeitzugabe u.U. hilfreich. Bei der händischen Prüfung ist das unproblematisch, bei der e-Prüfung müsste diese Möglichkeit geschaffen werden.  
Insgesamt sollte aber keinesfalls mehr als 2/3 der Zeit, das wäre eine weitere halbe Stunde gewährt werden. Eine Verdoppelung macht jedenfalls keinen Sinn.  
Beispiele für Hilfsmittel, die erlaubt sein müssen:  
[http://www.wdr.de/themen/computer/internet/barrierefreies\\_internet/hilfsmittel\\_uebersicht.jhtml](http://www.wdr.de/themen/computer/internet/barrierefreies_internet/hilfsmittel_uebersicht.jhtml)
- **Lernbehinderung**  
Die weitaus häufigste Behinderung. Eine Anpassung ist durch eine leichtere Sprache möglich, wobei eine Durchforstung der Fragen in der Richtung gemacht werden müsste. Meist korreliert aber Lernbehinderung mit weiteren Gebrechen, sodass auch diese zu berücksichtigen sind. Wenn zumindest das grundlegende Ziel erreicht werden kann, sollte auch die Zeitzugabe eingesetzt werden können, wobei der Prüfer/die Prüferin entscheidet.
- **Seherschädigung (Blindheit + Sehbehinderung)**  
Meist kein größeres Problem, wenn die entsprechende technischen Voraussetzung gegeben sind. Kenntnis über die Oberfläche der elektronischen Braillezeile sollte der Prüfer im Vorfeld erwerben (z.B. Jaws). Weiters sollte er sich mit den vielfach verwendeten Spracheingabe bzw. Sprachausgabesystemen vertraut machen. Bei Sehbehinderungen haben leider viele Kinder keinen Sonderpädagogischen Förderbedarf, obwohl sie ihn haben müssten, daher wird im Einzelfall zu entscheiden sein (med. Zeugnis) ob zusätzliche Erleichterungen möglich sind. (SPF ist dann zu geben, wenn weniger als 33% Sehrest c.c.<sup>2</sup> besteht)
- **Sprachbehinderung**  
Wird unterschiedlich gehandhabt, manche Bundesländer geben keinen SPF wenn „nur“ eine Sprachbehinderung besteht. Meist tritt Sprachbehinderung aber mit einer anderen Behinderungsform auf, sodass wieder der zertifizierte Prüfer/ die zertifizierte Prüferin entscheiden muss.
- **Verhaltensstörung**  
Die am stärksten störende Behinderungsart. Den ECDL betreffend wird es dabei aber kaum Probleme geben, weil die für die Prüfung erforderlichen kognitiven Fähigkeiten meist nicht beeinträchtigt sind.

März 2008  
Erich Pammer, MSc

---

<sup>2</sup> C.c. = cum correctione, mit Brille oder anderen Sehhilfen